HOCHZEITSFEIER

Was bedeutet kirchliche Hochzeitsfeier?

In der kirchlichen Feier wird die Liebe zwischen zwei Menschen gefeiert und der Dankbarkeit gegenüber Gott und Gemeinschaft von Familie und Freunden Ausdruck gegeben. Zwei Menschen sagen Ja zueinander und bitten um Gottes Segen für ihre Liebe und den gemeinsamen Lebensweg.

An wen wenden Sie sich?

In der Regel an Ihre/n Gemeindepfarrerin oder -pfarrer.

Pfarrerin Regine Kokontis, 076 582 37 24, regine.kokontis@ref-laufental.ch

Pfarrer Claudius Jäggi, 079 129 60 48, claudius.jaeggi@ref-laufental.ch

Sie können aber auch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer anfragen, zu der oder dem Sie eine persönliche Beziehung haben.

Organisation

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Hochzeitsfeier möglichst frühzeitig bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer Ihrer Wahl anzumelden. Im Gespräch werden Sie dann alle Einzelheiten mit der Pfarrerin, dem Pfarrer besprechen können. Die Mitwirkung des Brautpaares und weiterer Personen an der Gestaltung des Gottesdienstes ist sehr willkommen.

Ort und Zeit

Für die Reservation unserer kirchlichen Räume wenden Sie sich an unser Sekretariat.

Musik und Blumenschmuck

In Absprache mit der Organistin oder dem Organisten können vom Brautpaar engagierte Musiker mitwirken. Weitere Informationen auf Anfrage.

Blumenschmuck wird vom Brautpaar (bzw. dessen Angehörigen) organisiert.

Ökumene

Hochzeitsgottesdienste konfessionsverschiedener Paare sind bei uns selbstverständlich möglich. Falls ein Partner der Römisch-Katholischen Kirche angehört und will, dass die evangelisch-reformierte Feier von seiner Kirche kirchenrechtlich anerkannt wird, ist eine so genannte «Formdispens» nötig. Diese kann beim zuständigen Römisch-Katholischen Pfarramt angefordert werden.

Kosten und Kollekte

Für Mitglieder fallen keine Kosten an. Falls Sie nicht Mitglied der Kirche sind, bitten wir Sie, bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer Ihrer Wahl diesen Punkt anzusprechen – wir bieten gerne Hand zu einer einvernehmlichen Lösung. Beachten Sie in diesem Falle unser Reglement über Ritualhandlungen.

Die Zweckbestimmung der beim Hochzeitsgottesdienst erhobenen Kollekte kann vom Brautpaar gewählt werden.